

Satzung
der Stadt Tangermünde
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06..2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1)

Die Stadt Tangermünde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung vom 27.10.2010.

2)

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren)

c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Grundsatz

1)

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

2)

Die Wasserversorgungsbeiträge decken nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

2)

Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1) nicht erfüllt sind.

3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4

Beitragsmaßstab

1)

Die Veranlagung zu Wasserversorgungsbeiträgen richtet sich nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der zulässigen Nutzung (nutzungsbezogener Flächenbeitrag).

2)

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird für das erste Vollgeschos 25 % und für jedes weitere Vollgeschos 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschos gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden die unbegehbare Hohlräume von einem Geschos abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberührt. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschos festgestellt werden, werden je angefangene 2,30 m und bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Son-

dergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 2,80 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

3)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter lit. f) fallen
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenfläche und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an

eine Straße angrenzen, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft.

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), lit. b) oder lit. d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze, Dauerkleingärten und Schwimmbäder, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 75 % der Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

4)

Bei der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a)

soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b)

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufgerundet,

c)

die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten wird,

d)

soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse,

e)

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe und Kleingärten pp.), die Zahl von einem Vollgeschoß,

f)

bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;

g)

bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach lit. a) und b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoß,

h)

bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.

i)

bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt das Kirchengebäude als eingeschossig.

5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssätze

1)

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage 1,54 €/m².

2)

Die Beiträge für die Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

3)

Zu dem Beitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 6

Billigkeitsregelungen

1)

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Stadtgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Stadtgebiet 656. m². Derartige, in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 % und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach den §§ 4 u. 5 berechneten Beitrages herangezogen.

2)

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

3)

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lag des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbeson-

dere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

4)

Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

5)

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2)

Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Die Wasserversorgungsbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach dem in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und dem in § 5 festgesetzten Beitragssatz ermittelt, wobei auch § 6 Anwendung findet. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

1)

Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

2)

Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe von

MNR Q ₃ 4	waagrecht	(Qn2,5)	5 m ³ /h	68,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 4	senkrecht	(Qn2,5)	5 m ³ /h	68,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 10	waagrecht	(Qn6)	10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 10	senkrecht	(Qn6)	10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 16	waagrecht	(Qn10)	20 m ³ /h	200,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 16	senkrecht	(Qn10)	20 m ³ /h	200,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 63		(Qn40)	Verbund	550,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 100		(Qn60)	Verbund	700,00 €/Jahr
MNR Q ₃ 150		(Qn150)	Verbund	900,00 €/Jahr

3)

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser.

4)

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

5)

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist.

6)

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,38 €.

7)

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 14

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1)

Die Wasserentnahme für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke erfolgt über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, welche bei den Stadtwerken ausgeliehen werden können.

Zusätzlich zur Verbrauchsgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren eine Grundgebühr pro Rohr und angefangenen Kalendertag von 1,50 € erhoben. Weiterhin ist pro Standrohr ein Sicherheitsbetrag von 250,00 € zu zahlen.

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und bei Rückgabe des Standrohres mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

2)

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,38 €/m³.

3)

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 15

Gebührensätze für zeitweilige Anschlussperrung, Sperrmaßnahmen

1)

Für die gemäß § 32 Abs. 7 AVB WasserV vom den Kunden veranlasste zeitweise Absperrung seines Anschlusses wird eine Gebühr von

- ohne Zähleraus- bzw. Einbau: jeweils 25,00 €
 - mit Zähleraus- bzw. Zählereinbau (Stilllegung bis 12 Monate): jeweils 60,00 €
- erhoben.

2)

Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. §33 AVB WasserV wird eine Gebühr von jeweils 25,00 € berechnet.

3)

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet

§ 16

Gebührenpflichtige

1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 7 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

1)

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und/oder ihr Wasser entnommen wird, in den Fällen des § 15 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 15 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 18

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

1)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2)

Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, ist die Ableseperiode für den Wasserverbrauch Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 15 zu verfahren.

3)

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

4)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes kann der bisher Verpflichtete von der Stadt eine Zwischenabrechnung verlangen.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

1)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind zum 15. jeden zweiten Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die erste Abschlagszahlung wird fällig am nächsten 15., der auf den Fälligkeitstag der Endabrechnung folgt und fortan jeden am 15. jeden zweiten Monats.

Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen können auch monatlich Abschlagszahlungen erfolgen.

Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für die Verbrauchsgebühr diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Bei der Grundgebühr wird die Gebühr für jeden Tag mit $1/365$ gerechnet.

3)

Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

4)

Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 15) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 20

Entstehung des Erstattungsanspruchs

1)

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Auskunftspflicht

1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2)

Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

3)

In Fällen des § 3 Abs. 3 S. 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Stadt die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 23

Anzeigepflicht

1)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 22 und 23 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 27.10.2010 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 24.10.2018 außer Kraft.


Tangermünde, den 29.01.2020


Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Wasserabgabensatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den 30.01.2020


Pyrdok
Bürgermeister

